

**Stellungnahmen
Stellungnahme ZKA zum
Entwurf eines Rundschreibens
zur Umsetzung der CEBS
"Guidelines on the
implementation of the revised
large exposures regime"**

7. Februar 2011

Das Rundschreiben und die konkretisierende FAQ-Liste, die wesentliche offene Punkte der Kreditwirtschaft aus den Sitzungen des Fachgremiums Kredit mit Beispielen erläutert und darüber hinaus um weitergehende Sachverhalte ergänzt, halten wir für gelungen. Allerdings möchten wir an dieser Stelle darum bitten, künftige Umsetzungsschreiben zu Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden deutlich vor ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen. Im konkreten Fall waren die Institute gehalten, ihre Großkreditmeldungen zum 31. Dezember 2010 nach den erst am 17. Januar 2011 veröffentlichten Vorgaben zu erstellen. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass einige Punkte nach wie vor einer Klärung bedürfen. Dies gilt beispielsweise für die bereits im Fachgremium Kredit aufgeworfene Fragestellung, welche Regelungen der MaRisk in welchem Umfang auf jene Adressen Anwendung finden, die nur infolge der Durchschau nach § 6 GroMiKV als Kreditnehmer identifiziert werden.

Aus der praktischen Anwendung des Rundschreibens bzw. der CEBS-Leitlinien werden sich zudem weitere Fragen ergeben. Daher regen wir an, in Anlehnung an die erläuternden Aussagen zur SolvV auch eine Internetdatenbank für Auslegungsfragen zu den Großkreditvorschriften einzurichten.

Zunächst möchten wir auf die Behandlung tranchierter Produkte (Tz. 58-60 des Rundschreibens) eingehen. Der Vorschlag zur anrechnungsmindernden Berücksichtigung nachrangiger Tranchen würde das Risiko sehr stark überzeichnen und im Ergebnis zahlreiche Institute dazu zwingen, den Handel in Kreditderivateindizes einzustellen. Im Anschluss weisen wir auf aus unserer Sicht relevante Punkte der Kreditwirtschaft hinsichtlich der FAQ-Liste hin. [...]